

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 1-2021

In dem Revisionsverfahren

der Schiedsrichter,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

den Deutschen Handballbund e. V.,

- Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der Schiedsrichter
..... gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 16. Februar 2021 – BSpG 1 K 01/2020 -
im schriftlichen Verfahren am

26. März 2021

durch

den Vorsitzenden ... ,

den Beisitzer,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 16. Februar 2021 – BspG 1 K 01/2020 – wird geändert.
2. Der Bescheid des Revisionsgegners – Ausschuss Profiligen - vom 10. Februar 2020 wird aufgehoben.
3. Die von den Revisionsführern geleistete Einspruchs- und Revisionsgebühr sind den Revisionsführern zu erstatten.
4. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht sowie des Revisionsverfahrens trägt der Revisionsgegner.
5. Von den Revisionsführern geleistete Auslagenvorschüsse sind diesen zu erstatten.
6. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt :

Die Verfahrensbeteiligten streiten um die charakterliche Eignung der Revisionsführer als Schiedsrichter im Bereich des Spielbetriebs der Ligaverbände und des Revisionsgegners.

Die Revisionsführer gehörten dem DHB-Schiedsrichterkader „Profiligen“ an. Unter dem 16. Juni 2019 teilte ihnen der Schiedsrichterwart des Revisionsgegners mit, dass sie

„aufgrund eines weiteres Verstoßes gegen die grundlegenden Regeln des sportlichen Verhaltens gemäß § 6 Abs. 4 iVm Abs. 2 und 3 der Schiedsrichterordnung des DHB in eine niedrigere Leistungsstufe zurückgestuft“

werden.

Auf den Einspruch der Revisionsführer hob das Bundessportgericht (Urteil vom 24. September 2019 – BSpG 1 K 04/2019 -) den Bescheid vom 16. Juni 2019 auf. In den Entscheidungsgründen heißt es u.a.:

„Für die Kammer hätte zwar früheres, unstreitiges Fehlverhalten der Einspruchsführer für eine derartige Sanktion genügt. Dies gilt namentlich für die wissentliche Täuschung über die nicht erfolgte Teilnahme an einem Lehrgang, die die beiden Einspruchsführer erst nach wiederholter Aufforderung zugegeben haben. Dieser Sachverhalt war jedoch zum Zeitpunkt der Rückstufungsentscheidung bereits geahndet durch den ausgesprochenen Verweis aus dem Jahr 2017 und somit verbraucht.

..Hätte die Kammer indes das gesamte vorgetragene Verhalten der beiden Einspruchsführer zu beurteilen gehabt, hätte sie judiziert, dass sie nicht unerhebliche Zweifel an der charakterlichen und damit persönlichen Eignung der beiden Einspruchsführer für einen Einsatz im DHB-Kader Profiligen hat.

... Verstöße gegen Bestimmungen des Reisekostenrechts konnte die Kammer im Ergebnis zwar nicht feststellen,

Als erwiesen sieht die Kammer indes die Täuschung über die Lehrgangsteilnahme an und wertet ein derartiges Verhalten als schweren Eignungsmangel. Auch ist die

Kammer der Auffassung, dass Schiedsrichter aus dem Bereich der Profiligen einem Mäßigungsgebot in Bezug auf öffentliche Äußerungen etwa auf Internetplattformen unterliegen, insbesondere wenn ihre Schiedsrichtertätigkeit bekannt oder bei der Äußerung erkennbar ist. Schließlich verkennt die Kammer nicht, dass die Einspruchsführer sich im Schiedsrichterbeobachtungsgespräch am ... nicht angemessen für Profiligen-Schiedsrichter verhalten haben.“

Wegen des weiteren Inhalts des vg. Urteils wird auf den amtlichen Urteilsabdruck Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2020 teilte der Revisionsgegner den Revisionsführern folgende Beschlussfassung seines Ausschusses Profiligen mit:

„Das Gespann wird aufgrund fehlender charakterlicher Eignung nach § 1 Abs. 5 Buchst. c) SRO bis auf Weiteres nicht mehr als neutrale Schiedsrichter für Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene des DHB angesetzt.“

In den Gründen des Bescheides bezog sich der Revisionsgegner auf „bekannte Schriftsätze“ aus dem Verfahren vor dem Bundessportgericht zum Aktenzeichen BSpG 1 K 04/2019 sowie die zitierten Ausführungen des Bundessportgerichts in seinem Urteil vom 24. September 2019.

Gegen diesen Bescheid haben die Revisionsführer durch ihren Verfahrensbevollmächtigten – Rechtsanwalt – unter dem 25. Februar 2020 Einspruch eingelegt. Die Einspruchsschrift war vom Prozessbevollmächtigten unterzeichnet. Eine Prozessvollmacht der Einspruchsführer und jetzigen Revisionsführer war ihr nicht beigefügt. Diese ging erst nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Anforderung des Vorsitzenden des Bundessportgerichts ein.

In der Sache führten die Revisionsführer zur Begründung ihres Einspruchs u.a. aus, dass aus dem Urteil des Bundessportgerichts vom 24. September 2019 keine Rückschlüsse auf ihre charakterliche Eignung gezogen werden könnten. Die Frage der charakterlichen Eignung sei kein Streitgegenstand gewesen. Die Umstände des Beobachtungsgesprächs vom 25. Mai 2019 könnten die Feststellung des Fehlens ihrer charakterlichen Eignung nicht rechtfertigen. Etwaige zeitlich davor liegende Vorwürfe seien verbraucht. Zudem habe der Revisionsgegner sie noch bis Juni 2019 in den Profiligen eingesetzt. Der Revisionsgegner sei mithin bis dahin selbst von ihrer Eignung ausgegangen. Äußerungen zum Stützpunktraining aus dem Jahre 2016 oder auf einer Internetplattform im August 2017 könnten deshalb nicht mehr herangezogen werden. Im Beobachtergespräch hätten sie die sachliche Ebene nicht verlassen. Des Weiteren seien sie noch bis Dezember 2019 als Beobachter in der Oberliga eingesetzt worden, was ebenfalls gegen ein Entfallen ihrer charakterlichen Eignung spreche. Beim Handballverband genossen sie hohes Ansehen. Selbst Ehrungen für ihr sportliches Wirken hätten sie in noch erhalten. Ihre konstant guten Leistungen seien ein weiteres Indiz für ihre charakterliche Eignung. Auch habe sich der Ausschuss Profiligen offenbar von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Der angefochtene Bescheid vom 10. Februar 2020 stelle die Reaktion auf das aus der Sicht des Revisionsgegners negative Urteil des Bundessportgerichts vom 24. September 2019 dar. Ferner habe sich der Präsident des HV ihnen gegenüber „bedenklich“ geäußert.

Der Revisionsgegner rügte in seiner Einspruchserwiderung, dass der Einspruch bereits unzulässig sei, weil ihm die erforderliche Vollmacht nicht beigefügt gewesen sei. Die Regelung, dass eine Originalvollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung vorgelegt werden müsse, entbinde nicht von der Pflicht, überhaupt eine Vollmacht vorlegen zu müssen. Bei der Formulierung der „charakterlichen Eignung“ handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Ausgestaltung dem zuständigen Ausschuss

Profiligen ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zukomme. Ferner sei eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Einen „Verbrauch“ könne es von daher nicht geben. Wissentlich hätten die Revisionsführer über die Teilnahme an einem Stützpunkttraining getäuscht. Das hätten sie später eingeräumt. Der Revisionsführer A... habe sich im August 2017 unsachgemäß auf einer Internetplattform geäußert, worauf eine vierwöchige Suspendierung des Gespanns erfolgt sei. Für den Vorfall habe sich der Revisionsführer A. .. später entschuldigt. Die Vorbereitung für die Saison 2018/2019 hätten die Revisionsführer vollständig verpasst. Die Ansetzung als Beobachter im Bereich der Oberliga stehe nicht im Verantwortungsbereich des Revisionsgegners. Ehrungen seitens der Politik seien ohne Aussagewert für das vorliegende Verfahren. Der Präsident des HV könne ohnehin keine rechtsverbindlichen Erklärungen für ihn, den Revisionsgegner, abgeben. Hinzukomme, dass die Revisionsführer trotz Aufforderung die ihnen überlassenen Headsets nicht fristgerecht zurückgegeben hätten.

Mit Urteil vom 16. Februar 2021 wies das Bundessportgericht – BSpG 1 K 01/2020 – den Einspruch der Revisionsführer zurück. Wegen des Inhalts und der Entscheidungsgründe wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Revisionsführer unter dem 2. März 2021 die vorliegende Revision eingelegt. Unter Vertiefung ihres Vortrags aus der Vorinstanz führen die Revisionsführer u.a. aus, dass der Bescheid vom 10. Februar 2020 unter einem Ermessensausfall leide. Der Ausschuss Profiligen habe kein eigenes Ermessen ausgeübt, er sei nur den „Vorgaben“ des Bundessportgerichts aus dessen Urteil vom 24. September 2019 gefolgt. Darüber hinaus liege ein Ermessens Fehlgebrauch vor. Der Maßstab für eine charakterliche Eignung sei verkannt worden. Ferner sei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden. Zudem sei die angefochtene Entscheidung unverhältnismäßig.

Die Revisionsführer beantragen,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 16. Februar 2021 und den Bescheid vom 10. Februar 2020 aufzuheben.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seinen Vortrag aus der Vorinstanz. Weder ein Ermessensnichtgebrauch noch ein Ermessens Fehlgebrauch seien festzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verfahrensakte der Vorinstanz.

Entscheidungsgründe :

Die zulässige Revision ist begründet.

Das Bundessportgericht hat den Einspruch der Revisionsführer gegen den Bescheid vom 10. Februar 2020 mit dem angefochtenen Urteil zu Unrecht zurückgewiesen.

Der Erfolg der Revision scheitert nicht daran, dass der von den Revisionsführern gegen den Bescheid vom 10. Februar 2020 eingelegte Einspruch aus formalen Gründen als unzulässig hätte zurückgewiesen – verworfen – werden müssen.

Die von den Beteiligten insoweit in den Vordergrund gerückte Frage, ob in Fällen wie dem vorliegenden, in denen sich ein Einspruchsführer vertreten lässt, eine Vollmacht innerhalb

der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen ist, hat das Bundesgericht in seinem Beschluss vom 3. Juni 2020 – BG 4-2020 – entgegen die Ansicht der Revisionsführer entschieden und dazu u.a. wie folgt ausgeführt:

„In § 37 Abs. 6 RO findet sich nicht die ausdrücklich formulierte Verpflichtung, dass im Sinne einer Zulässigkeitsvoraussetzung in Fällen, in denen sich wie hier ein Rechtsmittelführer vertreten lässt, eine Vollmacht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen ist, und dies auch ohne gesonderte Anforderung. So wie es das Verbandssportgericht in seiner mit der weiteren Beschwerde angefochtenen Entscheidung vom 2. Mai 2020 ausgeführt hat, ergibt sich dies aber anhand einer systematischen, teleologischen und historischen Betrachtung. § 37 Abs. 6 Satz 1 RO stellt bestimmte Unterschriftserfordernisse auf, denen eine Antrags- oder Rechtsbehelfsschrift – innerhalb der Antrags- oder Rechtsbehelfsfrist – genügen muss. § 37 Abs. 6 Satz 2 RO überträgt diese Erfordernisse auf den Fall der Bevollmächtigung, denn anderenfalls käme es zu einer nicht zu erklärenden Besserstellung desjenigen, der sich vertreten lässt. Dementsprechend hat das Bundesgericht,

vgl. Beschluss vom 26. Februar 1992 – BG 10/91 und 1/92 -,

entschieden, dass die erforderliche (Original-)Vollmacht – versehen mit den vorgeschriebenen Unterschriften – innerhalb der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen ist, anderenfalls sei der Rechtsbehelf als unzulässig zu verwerfen. So hieß es noch bis in das Jahr 2011 hinein in der RO:

„Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz gesondert vorgelegt werden.“

Auf dem Bundestag des DHB im Jahre 2011 – 24. September 2011 – ist die vorstehende Fassung des § 37 RO um den Satzteil

„... spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung ...,

ergänzt worden. Nach der dazu gegebenen amtlichen Begründung sollte dies aber keine Abweichung vom Bisherigen, sondern nur eine Klarstellung zum Zwecke der Rechtssicherheit, „insbesondere bei Anwaltsvertretung in Sportgerichtsverfahren“ sein. D. h. der Ordnungsgeber ging davon aus, dass eine Vollmacht – wie bisher - vorzulegen ist; bei Zweifeln über den Inhalt und die Reichweite der Vollmacht aber die Originalvollmacht auf Anforderung vorzulegen ist.

Mit diesem Grundverständnis korrespondiert die zum selben Zeitpunkt vorgenommene Änderung des § 47 Abs. 1 RO nicht, in dem es nun heißt, dass ein Antrag oder ein Rechtsbehelf auch dann als unzulässig zu verwerfen ist,

„wenn eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt wird.“

Widerspruchsfrei wären die Regelungen der §§ 37 und 47 RO bei dem zugrundeliegenden Verständnis des Ordnungsgebers nur dann, wenn auch in § 47 Abs. 1 RO von einer „Originalvollmacht“ die Rede wäre. Das aber ist nicht der Fall.“

Die Vorlage der den Anforderungen des § 36 Abs. 6 Satz 1 RO entsprechenden Vollmacht ist seitens der Revisionsführer innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht erfolgt. Dies kann ihnen aber aufgrund der Widersprüchlichkeit der Bestimmungen der RO nicht entgegengehalten werden, denn erst mit der Entscheidung des Bundesgerichts vom 3. Juni 2020 – BG 4-2020 – ist eindeutig und letztinstanzlich geklärt, dass in Fällen, in denen sich ein Rechtsmittelführer vertreten lässt, die auf den Bevollmächtigten lautende Vollmacht

innerhalb der Rechtsbehelfsfrist vorzulegen ist. Der Einspruch der Revisionsführer war zu diesem Zeitpunkt längst eingelegt.

Die Revision hat in der Sache Erfolg, denn der Bescheid vom 10. Februar 2020 erweist sich als rechtswidrig.

Der Ausschuss Profiligen war für die angegriffene Entscheidung zuständig. Ihm obliegt gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) der Schiedsrichterordnung des DHB (SRO) die Auswahl derjenigen Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen. Dem Ausschuss ist damit eine Auswahlentscheidung abverlangt, die zwingend die Überprüfung der Anforderungen beinhaltet, die die SRO an den einzelnen Schiedsrichter oder die Schiedsrichtergespanne zur Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit stellt. Es steht ferner außer Frage, dass die in § 1 Abs. 5 Buchst. c) SRO normierten Voraussetzungen der charakterlichen und körperlichen Eignung Anforderungsmerkmale definieren, die auf Dauer angelegt sind und nicht nur bei der erstmaligen Auswahlentscheidung zur Anwendung zu bringen sind, sodass die Schiedsrichter dafür Gewähr bieten müssen, diese Anforderungen stets zu erfüllen. Mit dieser Entscheidungskompetenz korrespondiert – direkt oder als Annex - die Zuständigkeit des Ausschusses Profiligen, die fehlende Eignung gegenüber den betroffenen Schiedsrichtern festzustellen, sofern diese die Eignung für die künftige Verwendung vermissen lassen.

Zweifelhaft ist bereits, ob der Entscheidungstenor des Bescheides vom 10. Februar 2020 den Mindestanforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit genügt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere für die von einer solchen Entscheidung betroffenen Schiedsrichter deren Reichweite – und damit auch die Dauer – erkennbar sein muss. Nach dem Tenor des Bescheides wird den Revisionsführern die charakterliche Eignung „bis auf Weiteres“ abgesprochen, was hinsichtlich der zeitlichen Dauer völlig offen bleibt. Dieser Mangel an Bestimmtheit mag für sich genommen die Rechtswidrigkeit des Bescheids nicht tragen, weil jedenfalls aus den Gründen des Bescheides deutlich wird, dass die Feststellung der fehlenden charakterlichen Eignung solange gelten solle, bis in einem von den Revisionsführern zu beantragenden gesonderten Verfahren ihre charakterliche Eignung wieder festgestellt werde; wobei allerdings auch insoweit die Unklarheit verbleibt, ob es aus Sicht des zur Entscheidung berufenen Ausschusses eine Art Mindestwartefrist geben solle. Letztlich kann dies offen bleiben, denn der Bescheid vom 10. Februar 2020 erweist sich jedenfalls aus den nachstehenden Gründen als rechtswidrig.

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage der charakterlichen Eignung der Revisionsführer ist der Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen Entscheidung – hier: der 10. Februar 2020 -, denn seither erfolgte Änderungen sind ohne Weiteres in einem Verfahren auf erneute Feststellung der charakterlichen Eignung bzw. bei der vom Ausschuss Profiligen gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a) SRO für die nachfolgenden Spieljahre zu treffenden Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.

Am 10. Februar 2020 lagen die Voraussetzungen für die getroffene Feststellung der fehlenden charakterlichen Eignung nicht vor, wobei dem Bundesgericht insoweit ein nur eingeschränkter Überprüfungsrahmen zusteht.

Der Ordnungsgeber fordert für den Einsatz als Schiedsrichter im Sinne einer zwingenden Bedingung u.a. die charakterliche Eignung des Bewerbers (vgl. § 1 Abs. 5 Buchst. b) SRO), d.h. es sollen nur solche Bewerber als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, die über die erforderliche charakterliche Eignung verfügen. Fehlt diese, soll der Einsatz als Schiedsrichter ausgeschlossen sein. Soweit die Revisionsführer in ihrer Argumentation vor diesem Hintergrund Ermessensfehler anführen, geht das allerdings schon vom Ansatz her ins Leere. Dem Ausschuss, der die charakterliche Eignung feststellen soll, ist schon kein Ermessen in dem Sinne eingeräumt, etwa trotz fehlender charakterlicher Eignung einen Bewerber

auszuwählen bzw. nach dem Entfallen der charakterlichen Eignung weiter einzusetzen. Die Entscheidung des Ausschusses Profiligen darüber, ob ein Schiedsrichter über die erforderliche charakterliche Eignung im Sinne des § 1 Abs. 5 Buchst. b) SRO verfügt, ist – wie andere Bewertungsentscheidungen auch – ein Akt wertender Erkenntnis. Dem Ausschuss steht ein Beurteilungsspielraum zu, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen an die vom Schiedsrichter wahrzunehmenden Aufgaben auszufüllen ist. Die gerichtliche Nachprüfung ist von daher auf die Kontrolle beschränkt, ob der Ausschuss im konkreten Einzelfall den anzuwendenden Begriff und den vom Ordnungsgeber vorgegebenen Rahmen seines Beurteilungsspielraums verkannt hat, ob er von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.

Vgl. zu ähnlichen Regelungen im hoheitlichen Bereich nur BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016 – 2 B 17/16 -; OVG NRW, Beschlüsse vom 2. November 2016 – 6 B 1172/16 – und vom 6. März 2019 – 1 B 309/18 -.

Die charakterliche Eignung eines Schiedsrichters ist gegeben, wenn aufgrund seiner Einstellung zur Tätigkeit als Schiedsrichter im Besonderen und aufgrund seiner Lebenshaltung im Allgemeinen davon auszugehen ist, dass er den Anforderungen und Pflichten, die ihm als Schiedsrichter im Umgang mit Sportkameraden/-innen, Funktionären/-innen und auch Dritten obliegen, gerecht zu werden vermag. In die Beurteilung fließt sowohl das Verhalten des Schiedsrichters im Rahmen des Spielbetriebs und aller bezogen auf seine Tätigkeit als Schiedsrichter relevanten Veranstaltungen, Lehrgänge, etc. ein, als auch sein Verhalten außerhalb des Spielbetriebs. Da die Ansetzung der Schiedsrichter in die Zukunft wirkt, verlangt sie dem Ausschuss eine prognostische Einschätzung aufgrund von Tatsachen und Bewertungsumständen ab, die sich bis zum Entscheidungszeitpunkt zugetragen haben. Einzubeziehen sind alle Aspekte des Verhaltens eines Schiedsrichters, die einen Rückschluss auf die für die charakterliche Eignung relevanten persönlichen Merkmale zulassen. Der Ordnungsgeber hat in § 5 SRO die Pflichten eines Schiedsrichters näher umschrieben. Die charakterliche Eignung knüpft an die Persönlichkeit des Einzelnen an; Feststellungen gegenüber einzelnen Schiedsrichtern wirken nicht per se zum Nachteil des anderen Partners des Schiedsrichtergespanns.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der Ausschuss innerhalb seines Beurteilungsrahmens geblieben ist und die gerichtliche Kontrolle daher zurückzutreten hat, ist – allein – der Bescheid vom 10. Februar 2020 in Tenor und Begründung zu bewerten. Bewertungskriterien, die den Bewertungsrahmen des Ausschusses definieren, müssen hinsichtlich ihrer Tatsachenanknüpfung durch den Bescheid selbst transparent und – aus Gründen angemessener Wahrung der Rechtsposition für den Betroffenen – nachvollziehbar aufbereitet sein. Umstände, die außerhalb des Bescheides und seiner Begründung liegen und die auf eine nicht näher spezifizierte und mit Tatsachenmaterial im Bescheid nicht gesondert dargestellte angelegte Historie zurückgreifen, müssen zur Vermeidung von Willkür außer Betracht bleiben. Dieser Gedanke findet sich – wie vom Bundesgericht mehrfach entschieden – auch in der Regelung des § 45 Abs. 1 RO. Zu § 45 Abs. 1 RO hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 16. April 2020 – BG 2-2020 – unter Zitierung seiner eigenen Rechtsprechung vom 10. August 2016 – BG 4-2016 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„Allerdings spricht § 45 Abs. 1 Satz 2 RO den verfassungsrechtlichen Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit belastender Entscheidungen nur hinsichtlich der „Entscheidungsgründe“ und der „Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe“ an, woraus vor dem Hintergrund, dass der Ordnungsgeber in § 56 Abs. 2 RO durchaus nach Sachverhalt und Entscheidungsgründen differenziert, der Schluss gezogen werden könnte, dass Bescheide Spielleitender Stellen eben keine Angaben zum geregelten bzw. gewürdigten Sachverhalt enthalten müssen. Dem stehen aber schon

Praktikabilitätsabwägungen entgegen. Es muss klar sein, was denn überhaupt geregelt bzw. sanktioniert worden ist. Der Betroffene muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und des rechtlichen Gehörs wissen, was ihm vorgeworfen wird; Dritte müssen erkennen können, welche „Reichweite“ die getroffene Entscheidung im Falle des Eintritts ihrer Bestandskraft hat (vgl. § 46 Satz 1 RO). Dementsprechend hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihrer, zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom 15. Juli 2015 – 1 K 02/2015 – völlig zu Recht ausgeführt:

„Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden.“

Diese Rechtsprechung hat der Ordnungsgeber aufgenommen und in der hier maßgeblichen gegenwärtigen Fassung des § 45 Abs. 1 Satz 2 RO ergänzend formuliert, dass auch „der wesentliche Tatbestand“ anzugeben ist.

Daran fehlt es mit Blick auf den Bescheid vom 27. Dezember 2019. Es ist nicht ansatzweise zu erkennen, für welches konkrete Tatgeschehen die Sperre von 4 Spielen und die Geldstrafe von 100 € ausgesprochen worden sind. Der bloße Hinweis auf ein bestimmtes Meisterschaftsspiel und die Bezugnahme auf Strafnormen der RO genügen insoweit ersichtlich nicht.

Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2016 - BG 4-2016 -.

Der streitgegenständliche Bescheid enthält nicht einmal eine Bezugnahme auf den Spielbericht. Der Spielbericht war ihm auch in Ablichtung nicht beigelegt. Unter diesen Umständen konnte auch die spätere Übersendung einer Ablichtung des handschriftlich gefertigten Spielberichts an einen Verantwortlichen der HSG den Bestimmtheitsmangel nicht mehr heilen.

Der Spielleitenden Stelle wird mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurfs auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares abverlangt, denn im Regelfall wird sie zur hinreichenden Bestimmung des erhobenen Tatvorwurfs neben den allgemeinen Daten zum fraglichen Spiel nur das in ihren Bescheid aufnehmen müssen, was die Schiedsrichter in ihrem Bericht als „ahndungswürdiges Verhalten“ umschrieben haben. Klarstellend sei angemerkt, dass die Sportgerichte auf die Würdigung des „angeklagten“ Sachverhalts beschränkt sind, und nicht etwa von sich aus befugt sind, die Rechtmäßigkeit der von einer Spielleitenden Stelle verhängten Strafen durch eine Auswechslung oder eigene Konstruktion des Sachverhalts zu „retten“.

Vgl. dazu auch Bundesgericht, Urteil vom 09. Januar

2013, - BG 7-2102 -.“

Für den hier zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt bedeutet das: Auch bei dem Ausschuss Profiligen handelt es sich um eine Verwaltungsinstanz im Sinne des § 45 Abs. 1 RO, auf den diese Bestimmung als – mit den vom Bundesgericht definierten Auslegungskriterien – anzuwenden ist. Aber selbst wenn § 45 Abs. 1 RO keine direkte Anwendung findet gilt: Die von einer nachteiligen Entscheidung – wie der vom 10. Februar 2020 – Betroffenen müssen aus dem Bescheid selbst heraus zweifelsfrei erkennen können,

welche Vorkommnisse als Anknüpfungspunkt für die wertende Beurteilung herangezogen werden. Das Bundesgericht legt Wert auf die Feststellung, dass es nicht Aufgabe der Betroffenen oder der Rechtsinstanzen ist, aus intransparenten Erwägungen die Tatsachen herauszufiltern, auf die die entscheidende Stelle meint, die angefochtene Entscheidung stützen zu können.

Dies vorausgeschickt verbleiben an konkret benannten Anknüpfungspunkten für die Beurteilungsentscheidung als allein im Bescheid hinreichend dargelegte Lebenssachverhalte zweierlei: Die Täuschung über die Teilnahme an einem Stützpunkttraining im Jahre 2016 und das Verhalten der Revisionsführer bei einem Beobachtungsgespräch am 25. Mai 2019.

Im Ergebnis waren beide Lebenssachverhalte am 10. Februar 2020 nicht mehr geeignet, die Entscheidung des Ausschusses Profiligen zu rechtfertigen.

Dabei folgt das Bundesgericht allerdings der Auffassung des Revisionsgegners, dass sogar einmalige Fehlverhalten den Schluss auf eine fehlende charakterliche Eignung für die Ausübung des anstehenden Amtes – hier des Schiedsrichteramtes – rechtfertigen können.

Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2016 - 2 B 17/16 -.

Der Gesichtspunkt der Einmaligkeit einer Verfehlung ist insoweit nur ein wertender Umstand, der einen Beurteilungsspielraum mit ausfüllt, ihm aber nicht von vornherein die Grenze setzt, einmalige Ereignisse nicht berücksichtigen zu dürfen. Und schließlich wird der Beurteilungsspielraum des Ausschusses auch nicht in der Weise begrenzt, dass einzelne Vorfälle jeweils nur gleichsam isoliert und einzeln einer Gewichtung zugeführt werden können; dem Ausschuss steht es – im Rahmen seines Beurteilungsspielraums – auch frei, aus einer Gesamtschau einzelner Umstände ein Gesamtbild abzuleiten, das sich bei dem Blick auf die Einzelvorfälle möglicherweise noch nicht ohne weiteres und zwingend ergibt.

Trotz dieser – weiten – Grenzen des Beurteilungsspielraums genügt die Entscheidung vom 10. Februar 2020 diesen Kriterien nicht.

Es steht außer Frage, dass die unwahre und zunächst aufrecht erhaltene Erklärung über die Teilnahme an einem Stützpunkttraining den Kernbereich der schiedsrichterlichen Tätigkeit betrifft und einen gravierenden Verstoß gegen schiedsrichterliche Pflichten bedeutet. Das war für die Revisionsführer auch ohne weiteres erkennbar. Das Fehlverhalten wiegt auch deshalb schwer, weil es gerade das Vertrauensverhältnis zwischen Schiedsrichterausschuss und den Revisionsführern betrifft, das Schiedsrichterwesen aber darauf angewiesen ist, dass ein vertrauensvoller Umgang gelebt wird. Ein solcher Vorgang ist zudem geeignet, das Ansehen der Schiedsrichterschaft in dem hier in Rede stehenden Profibereich erheblich zu schädigen. Die Berücksichtigung eines solchen Fehlverhaltens wird auch nicht per se dadurch ausgeschlossen, dass die Revisionsführer bereits im Wege des Verweises sanktioniert wurden. Insoweit gibt es keinen „Strafklageverbrauch“. Zwischen der damaligen Sanktion – in § 6 SRO abschließend geregelt – und der prognostischen Bewertungsentscheidung für die Zukunft ist zu unterscheiden. Bei der Feststellung über das Entfallen der charakterlichen Eignung handelt es sich nicht um eine Strafmaßnahme. Die Beurteilung der charakterlichen Eignung eines Schiedsrichters dient nicht der Sanktion eines Fehlverhaltens, sondern primär der weiteren Sicherung der Leistungsfähigkeit des Schiedsrichterwesens.

Vgl. zu vergleichbaren Regelungen im hoheitlichen Bereich BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 2 B 75/16 -.

So sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen trotz vorangegangener Sanktion der mit dem Fehlverhalten zum Ausdruck gebrachte charakterliche Mangel vom Ausschuss Profiligen bei der Ansetzung der Schiedsrichtergespanne als charakterliche Fehlleistung

angemessen berücksichtigt werden kann. Insoweit gibt es auch keinen Vertrauensschutz aufgrund von Fehlverhaltens sanktionierter Schiedsrichter, nach dieser Sanktion gleichsam wieder als charakterlich „gereinigt“ behandelt werden zu müssen.

Im Streitfall liegt aber die Besonderheit vor, dass das das Fehlverhalten schon auf das Jahr 2016 datiert und der Ausschuss Profiligen, aus welchen Gründen auch immer – jedenfalls bis zur hier angefochtenen Entscheidung – keinen Anlass sah, Konsequenzen für die Schiedsrichteransetzung ab dem Jahre 2017 aus diesem Umstand herzuleiten. Dabei ist irrelevant, ab welchem Zeitpunkt gerade die Mitglieder des Ausschusses Profiligen Kenntnis von dem Fehlverhalten und dessen Sanktion hatten. Es ist Sache des Revisionsgegners, relevant erscheinende Sachverhalte innerhalb seiner Gremien und Funktionsträger weiterzuleiten. Der angefochtene Bescheid legt auch nicht dar, dass eine praktizierte Erwartung ab 2016 – die die weitere Ansetzung der Schiedsrichter rechtfertigte – durch besondere Umstände wieder entfallen sei, wobei nach Maßgabe des Bescheides auch hier wiederum nur auf die zwei im Bescheid vom 10. Februar 2020 konkret benannten Vorfälle abzustellen ist. Wenn also grundsätzlich trotz Sanktion die Berücksichtigung solcher Umstände für den Ausschuss Profiligen bei der Schiedsrichteransetzung in der Folgezeit berücksichtigungsfähig ist, hat unter den Besonderheiten des Streitfalls dieser Gesichtspunkt schon wegen Zeitablaufs bis zum 10. Februar 2020 an Relevanz verloren.

Soweit der Bescheid vom 10. Februar 2020 als zweiten Lebenssachverhalt die Wortwahl und das Auftreten der Revisionsführer im Rahmen des Beobachtergesprächs thematisiert, so mögen Wortwahl und Auftreten der Revisionsführer unangemessen sein. Verbleibt dieser Gesichtspunkt aber als alleiniges Bewertungskriterium, so lässt sich auf einen derartigen einmaligen Sachverhalt wie er sich nach der Beweisaufnahme in der Vorinstanz darstellt, unter keinem erkennbaren Gesichtspunkt auf eine in die Zukunft hineinwirkende fortbestehende charakterliche Schwäche schließen, die den Einsatz als Schiedsrichter in den Profiligen ausschließt.

Nach alledem war der Revision zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.